

Dadurch ist die Bahn gebrochen worden, auf der meines Erachtens fortgeschritten werden muß, um dem Eölibat ein Ende zu machen, wodurch so manche salzburgische Familie ihren letzten Sprossen verloren hat.

II.

Verfassung.

§. 4.

Vom Orden als Genossenschaft (Corpus, Collegium) betrachtet.

Es ist wohl außer allem Zweifel, daß die Rupertus-Ordens-Ritter eine zwar sehr eingeschränkte Genossenschaft (Corpus, Collegium) im Lande Salzburg ausmachen. Jede vom Regenten genehmigte oder gar gestiftete Verbindung mehrerer Personen zu einem fortwährendem Zwecke, ist eine Gemeinheit. Die Collegialrechte des Ordenscapitels sind indessen sehr beschränkt. Der Landesherr, die Stände, die ständischen Inspectoren haben selbst nach den Fundamentalstatuten einen mächtigen Einfluß auf alle Ordensgeschäfte.

§. 5.

Zweck des Ordens.

Der Zweck, den der Stifter dem Orden bestimmte, war edel und eines teutschen Fürsten würdig. Durch-
dring-

brungen von dem Ruhme und von den Verdiensten, die sich Deutschlands Adel in den immerwährenden Feldzügen durch Tapferkeit sowohl als Geschicklichkeit der einst erwarb, wollte er den salzburgischen Landadel zur nämlichen Stufe von Ehre empor heben. Also Bildung und Belohnung guter Krieger aus dem Landadel ist der fortdauernde Zweck des Ordens, der nie außer Acht gelassen, auf den beständig hin gearbeitet werden sollte. Institute, wodurch Soldaten gebildet, oder Krieger unterstützt werden, die zur Rettung des Vaterlandes ihre geraden Glieder oder ihre Kräfte hingegen haben, sind gewiß für den Staat höchst wichtig.

Daß dieß der Zweck des Ordens sey, beweiset deutlich die Stiftungs-Urkunde. Gleich anfangs heißt es in derselben:

Erstlich solle die Anzahl in zwölfen aus denen alhiefig-adelichen Landtskindern, wann sie auch der Salz. Landt. Tafel nit einverleibt seynd, dergestalten bestehen, daß hievon Sechs nach erlangtem genuegsamen alter und Kröfftten würcklich ins feldt gehen, und sich von der Püchken an in der militärischen Profession qualificirt machen, auch derentwegen jeder jährlich dreyhundert Gulden zu einem *adjuto*, welches nach Beschaffenheit der einhünfftten vermehrt werden than, zu genießen haben.

Damit aber (heißt es §. 2.) diese 6 *Exspectanten* inzwischen in denen adelichen *Exercitiis*,
als

als Reuthen, fachten, Dangen und Sprachen hauptsächliche aber in denen *Necessariis ad Militiam* desto besser *excolirt* werden mögen, seindt dieselbe nach *absolvirter Rhetoric* umb mehrerer *Disciplin* willen in das *Convict* bey den neuen Priesterhaus alhier zu thuen, und aldort beysammen zu halten.

§. 7. wird verordnet:

Wan ein Ritter wider Verhoffen eine *Vestung* übergeben, seinen *Posten* auf einen *Commando* verlassen, oder sonst wider *Pflicht* und *Kriegsart* was schweres verbrochen würde, soll er *ipso facto* des *Ordens* *privirt* seyn.

Diesen nämlichen Zweck zeigen auch die *Statuten* an. Darin wird verordnet, daß keine *Krumme*, *Blinde* oder *Presthafte* in den *Orden* aufgenommen werden sollen (§. 7.). Denn solche Leute sind zu *Kriegsdiensten* der *Regel* nach unfähig.

Ferner wird in denselben vorgeschrieben, daß sich die *Ritter* 12 Jahre entweder unausgesetzt, oder nach und nach besonders gegen die *Erbfeinde* des *Christlichen* *Namens* und andere *Ungläubige* in *Kriegsdiensten* üben sollen. Nur wird ihnen verboten, sich bey einer *kriegsführenden Macht* gegen das *hohe Erztst*, oder dessen *Erzbischof* gebrauchen zu lassen (§§. 4, 9, 10). Ehe der *Ritter* die *zwölfsährigen Kriegsdiensste* vollendet hat, soll er die größere *Präbende* und andere *Prärogativen* und *Vorthelle* eines *Großkreuzes*
nicht

nicht zu genießen haben (§. 9.). n) Nicht genug, Johann Ernst ließ sogar diesen dem Orden bestimmten Zweck in Marmor graben. Ueber der Thüre, welche in das Innere des schönen Schlosses Embsburg, das nun den Nahren Kreuzhof führt, liest man unter dem Wappen des Ordensstifters folgende Aufschrift auf einer marmornen Tafel:

Praedium hoc, quod Majores
Embsburgum indigitarunt
Sedes et monumentum fuit Patriciae Nobilitatis &c.

Illud altiori consilio, iusto in Rempublicam, pio
in Coelites,

Joannes Ernestus ex Comit. de Thun, Archiepiscopus et Princeps Salisb. S. Sedis Apost. Legat. natus, German. Primas etc.

Anno reparatae Salutis
MDCCL.

Propriis coemptum sumptibus Nobilitatis Salisburgensis floridæ Juventuti donavit, Equestri Ordini ad div. Ruperti honorem recens instituto
au-

n) S. auch die Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 5. und No. 13. §. 6. Später verordnete der Stifter: Daß die 6 Ritter, welche sich vermehren im Felde befinden, Zeugnisse von ihren Obersten beybringen, und die jungen im Virgiltanum sich bildenden Ritter auch der Arithmetik und Ingenieurkunst obliegen sollten. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 7. und 13. §. 9.

authoravit, ut esset conservandi aviti Sanguinis Seminarium, Virtutis heroicae exercendae tyrocinium, ac nobilissimorum germinum in spem Reipublicae atque Provinciae efflorescentium viridarium, ea spe, fore, ut sicuti Castrum hoc primitus supra rupem aedificatum est, sic extra teli jac-tum, et temporis omnis consumentis iacturam supra hoc munimentum Rupertinae Rupis ac Petrae securum immotumque perennet.

In der That haben auch so manche Ritter aus diesem Orden auf dem Schlachtfelde ihr Leben geopfert; andere haben sich von der Picke bis zur Würde eines Generals geschwungen. o)

Ich kann nicht umhin hier zu bemerken, daß in allen europäischen Staaten geschickte Officiere auch bey Civilämtern und selbst bey dem Corps diplomatique mit gutem Erfolge angestellt werden. Es ist daher wohl gewiß, daß ein den Statuten gemäß gebildeter Rupertis Ordensritter ein sehr nützlichcs Mitglied des Staats werden könne, und daß es folglich kein Verlust für das Land

- o) S. unten das chronologische Verzeichniß aller biesherigen Ordensritter nebst den kurzen Bemerkungen über ihre Lebensumstände. Hieraus wird man zugleich ersehen, daß verschiedene Ritter zwar nicht auf dem Schlachtfelde geküßt, aber doch an Wunden, oder an einer Krankheit, die sie sich bei einem Feldzuge zugezogen haben, gestorben sind.

Land ist, wenn Ritter im Auslande ihre Bildung erhalten oder vollenden, weil der Landesherr immer befugt ist, jeden in auswärtigen Diensten stehenden Ritter zurückzurufen, und im Lande anzustellen.

§. 6.

Rechte des Ordens als Gesellschaft.

Es giebt zweyerley Arten von Rechten, welche Gemeinheiten zustehen. Einige fließen aus der Natur und dem Zwecke einer Gemeinheit, und gebühren daher einer jeden, wenn nicht die Stiftungs Urkunde, oder die Gesetze oder die Verträge eine Ausnahme machen. Diese Rechte werden Gesellschafterrechte, Collegialrechte genannt. Andere haben ihren Grund in einer besondern Begünstigung, oder Concession der Gesetze oder des Regenten, oder sie sind durch einen besondern Rechtstitel erworben worden. Was nun die Collegialrechte betrifft, habe ich es bereits bemerkt, daß der Orden in Ansehung derselben sehr beschränkt sey. Er steht unter einer vollständigen Vormundschaft. Seine Vormünder sind der Landesherr und die Stände, insbesondere die ständischen Inspectoren.

Die Großkreuze, welche das Ordencapitel ausmachen, können sich allerdings versammeln, und ihre Angelegenheiten in Erwägung ziehen. Der Stifter hat es ihnen sogar vorgeschrieben, daß sie sich jährlich wenigstens zwey Male, im Frühling und im Herbst, ohne

ohngefähr um die Festtage des h. Ruperts, versammeln, und Capitel halten sollen. p)

Selbst in der Stiftungsurkunde (§ 6.) heißt es, der Orden soll unmittelbar dem Landesfürsten untergeordnet seyn, und das Ordenscapitel sey der erste Gerichtsstand in Sachen der Ritter die Statuten betreffend. Des ungeachtet dürfen die Ritter keinen Capitularschluß von einiger Bedeutung ausführen. Jeder muß zuvor auf Gutachten der Stände, vornehmlich der ständischen Inspectoren vom Landesfürsten genehmiget werden. Dies ist der ununterbrochenen Observanz und auch dem eben angeführten Stiftungs-Briefe §. 6. gemäß, der da sagt:

Es sollen auch die Ritter nur von einem regierenden Erzbischofen und Landtsfürsten dependieren, welcher allein über ein und anders Zweifelhaftiges, jedoch auf vorgehendes Gutachten hiesiger Landtschaft der fundation zu Guetem zu erleithern zu ändern und zu resolvieren hat.

Eben so ist zwar vermöge der Erläuterung §. 1. dem Commenthur nebst einem Verwalter die Administration der Ordensgüter anvertraut. Allein weder der Commenthur noch der Verwalter dürfen Geschäfte von Bedeutung ohne Benziehung der Inspectoren abthun. Die Rechnungen müssen jährlich den Inspectoren vorgelegt,

p) Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 13. §. 5. und No. 15.

legt, von ihnen adjustirt, und dann erst von den gesammten Ständen ratificirt werden. q)

Nicht einmal einen Beamten darf der Orden anstellen. Die Candidaten sollen sich zwar vor allem an den Orden wenden, und er kann auch einen oder mehrere in Vorschlag bringen. Aber allemahl muß die Inspection darüber gehört werden, und nur der erhält die Anstellung, welcher auf Gutachten der Inspectoren vom Landesfürsten bestätigt worden ist. r)

Die Ordensgüter stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hofrathes, der obersten Justiz-Stelle des Landes. Jeder einzelne Ritter hat in Sachen, die die Ordensstatuten nicht betreffen, den Gerichtsstand, den er sonst hat, wenn er auch nicht Ritter wäre. Uebrigens hat der Orden sein eigenes Wappen, das er bey Fertigung der Urkunden als Ordenscapitelsiegel, gleich andern Gemeinheiten gebraucht. s)

In

q) Erläuterung S. 1.

r) Auszüge aus dem Ordensprotocoll. No. 15.

s) Das Wappen ist ein Schild mit einem goldenen, blau durchbrochenen, spanischen Kreuz in einem silbernen Felde. In der Mitte des Kreuzes ist von Gold die Figur des h. Ruperts zu sehen. Der Helm ist gekerbt, und dessen Kleinode sind eine goldene Krone und 2 gegeneinander emporragende, rechts ein silberner links ein rother, Cherubimsflügel, in deren Mitte das Kreuz wie im Schilde mit der Figur des h. Ruperts ruht. Die Helmdecken sind wie:

In Betreff der besondern Rechte, die moralischen Personen, und folglich auch dem Rupertiorden zukommen, und sich auf Gesetze, Privilegien, oder eigends erworbene Rechtsmittel gründen, muß ich zuvörderst bemerken, daß der Ruperti Orden keineswegs unter die geistlichen Orden oder zu den milden Stiftungen gezählt werden könne, wie ein Rechtsgelehrter, dessen Name mir unbekannt ist, zu behaupten suchte. t) Zu den geistlichen Orden kann der Ruperti Orden nicht gehören, weil die Ritter zu keinem Gelübde verbunden sind, und unter die milden Stiftungen kann der Orden nicht gerechnet werden, indem der Zweck desselben, den ich bereits dargelegt habe, gewiß an sich ganz profan ist. Deßhalb hat der Stifter den Orden nicht dem Erzbischofe von Salzburg, sondern dem Landesfürsten untergeordnet, und die Aufsicht darüber nicht dem Consistorium, sondern den Ständen anvertraut.

Wegen des Namens, den der Orden vom h. Rupert hat, kann er eben so wenig als eine geistliche Stiftung angesehen werden, als Städte, Märkte, und Dörfer geistliche Güter sind, weil sie ihre Benennung von Heiligen haben. Auch die wenigen Gebete und gottesdienstlichen Handlungen, welche den Rittern vorgeschrieben

der roth und silbern von gemainer Art. Die Umschrift lautet: S. RUPERTI RITTER ORDENS SIGILL.

- t) Sein rechtliches Gutachten findet sich unter den Misszellen. No. 1.

ben sind, sind kein hinreichender Beweis, daß der Orden ein geistliches Institut oder eine milde Stiftung sey. Wenigstens bey uns Katholiken gibt es mehrere Handwerkszünfte, in deren Artikeln Gebete und Messen verordnet sind. Gehören deswegen dergleichen Zünfte zu den milden Stiftungen? Selbst bey den meisten Armeen ist ein Gottesdienst üblich, oder wohl gar vorgeschrieben. Deshalb ist eine Armee gewiß kein geistliches Institut. Ueberhaupt kann nur die Stiftung unter die milden gezählt werden, welche unmittelbar zum Zwecke hat, entweder Beförderung der Religion, oder Unterstützung der leidenden Menschheit.

Sonst hat der Ruperti Orden die besondern Rechte, von denen ich spreche, mit andern moralischen Personen, oder Genossenschaften gemein. Er hat demnach das Recht der Minderjährigen und ist befugt, im Falle er lädirt worden ist, und die Laesion bewiesen werden kann, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Man kann ihn zum Erben einsetzen, und er kann auch solche Rechte erwerben, die einem Menschen nur auf die Zeit seines Lebens erteilt werden. Nur hören dergleichen Rechte nach dem Ablaufe von hundert Jahren wieder auf, u)

§. 7.

u) L. 12. C. de hered. instit. L. 2. und 1. 20 ff. de reb. dab. L. §. 56: ff. de Usufructu et quemdmodum L. 8. ff. de Usa et Usufructu per legatum datis. Glück Versuch einer Erläuterung der Pandecten. Th. 1. B. 1. L. 3. §. 89.

§. 7.

Zahl der Ritter.

In dem Stiftungs- und Statuten-Entwurfe, der den Ständen den 9ten März 1701 neuerdings übergeben worden ist, heißt es deutlich:

Solle deren Anzahl dermahlen in Sechsen aus dem allhiefigen Land-Adel bestehen.

Die Stände erinnerten über die Zahl der Ritter nichts. Aber der Stifter entschied bald nach dem von den Ständen erhaltenen Gutachten:

Sollte die Anzahl in 12 aus denen allhiefigen adelichen Lands-Kindern, wenn sie auch der Salzburg. Land-Tafel nicht einverleibt sind, dergestalten bestehen, daß nur 6 die Einkünften wirklich genießen mögen. w)

Dabey blieb. Nur ist in der Folge, wie ich bereits gesagt habe, auch den Kleinkreuzen eine Praebende bestimmt worden. Indessen sind von jeher, vielfältig Kleinkreuze und Großkreuze vacant gewesen. In der Stiftungs-Urkunde §. 1. wird zwar verordnet:

So oft einer aus diesen (Großkreuzen) durch Todsfahl oder sonsten abgehen wirdt, alsdann ein tauglicher aus denen andern Sechsen an dessen Stelle treten, und sich gleichfahls Ins feld zu begeben schuldig sein solle.

Allein

w) S. Ordens Codex. No. II. und III.

Allein erstens ist der Landesfürst befugt, auf vorhergegangenes Gutachten der Stände Abänderungen von der Stiftung zum Besten des Ordens zu treffen. Nun wird wenigstens erspart, wenn Kreuze vacant bleiben.

Zweitens heißt es in der angeführten Stiftungs-Urkunde ein Tauglicher soll an die Stelle des verstorbenen oder abgegangenen Ritters treten. Nun hängt es zu verlässig von der Entscheidung des Fürsten ab, ob ein tauglicher vorhanden sey oder nicht, und welcher es sey. Endlich spricht auch die Observanz dafür. Kein Fürst hat sich für verpflichtet gehalten, alle Großkreuze oder alle Kleinkreuze verleihen zu müssen. Nur hat jeder geglaubt, die Zahl von 12 nicht überschreiten zu dürfen. x)

§. 8.

Vom Verhältnisse des Ordens zum Landesfürsten.

Wenn gleich der Orden die Ehre nicht hat, den Landesfürsten unter seine Mitglieder zu zählen; so ist er doch desselben unmittelbares Oberhaupt.

Es

x) Die Ritter ad honores können hier nicht in Betracht kommen; denn, wenn einer oder mehrere ernannt würden: so hätten sie außer dem Titel und den Ordensinsignien gar kein Recht eines wirklichen Ritters zu genießen. Ich werde davon weiter unten eigends sprechen.

Es sollen auch die Ritter nur von einem regierenden Erzbischofen und Landesherrn dependiren.

So lautet das Stiftungs-Diplom (§. 6.).

Theils vermöge Statuten, theils vermöge ununterbrochener Observanz gebühren diesem Oberhaupte folgende wichtige Rechte.

1) Ist der Landesregent allein befugt, die ursprünglichen Ordensgesetze authentisch zu interpretiren, oder wohl auch, wenn es das Wohl des Ordens erfordert, abzuändern, und zum Besten des Instituts neue ergehen zu lassen.

Welcher (Fürsterzbischof) allein, heißt es ferner im Stiftungsdiplom §. 6., über ein oder anders zweifelhaftes, jedoch auf vorhergehendes Gutachten hiesiger Landschaft der Foundation zu Guetem, zu erleichtern, zu ändern, und zu resolviren hat.

Man kann einwenden nach den eben angeführten Worten der Stiftungs-Urkunde ist der Fürst blos berechtigt, die Ordensgesetze authentisch auszudeuten, welche zweifelhaft sind. Allein schon vermöge des allgemeinen Staatsrechtes ist die höchste Civilgewalt befugt einer jedem im Staate adprobirten Gesellschaft, Gesetze vorzuschreiben. Besonders ist sie dazu berechtigt, und sogar verbunden, wenn die Gesellschaft vom Staatsvermögen gestiftet, und ihr eigentlicher Zweck mit dem Zwecke des Staates verbunden ist. Nun ist der Rupertior den vom Staatsvermögen errichtet worden, und dessen Zweck

Zweck

Zweck, Bildung, Unterstützung und Belohnung guter Soldaten ist mit dem Staatszwecke offenbar verwebt. Ferner hat wohl noch zuverlässig ein jeder Regent von Salzburg die nämliche Gewalt über den Orden, die Johann Ernst hatte, indem er den Orden als Landesfürst errichtet, und aus den Staatscassen dottirt hat. Der Stifter hat sich aber das Recht vorbehalten, diese *Foundation* zu mindern, zu vermehren, oder zu verändern, wie er es für gut befinden wird, y) und er hat auch wirklich Statuten abgeändert und neue gegeben.

Das Ordensprotocoll enthält darüber mehrere Beweise. Einige davon habe ich bereits angeführt, andere werden noch vorkommen. Endlich halte ich dafür, daß das Wort, *Zweifelhaftes*, blos auf das Wort, *erläutern*, *hinzuziehen*, und folglich der in Frage stehende §. 6. so zu verstehen sey:

Welcher Fürsterzbischof, allein ein und anders zweifelhaftes, jedoch auf vorhergegangenes Gutachten hiesiger Landschaft zu erläutern, ein und anders abzuändern, und zu resolviren hat.

Diese Auslegung bestätigt die Observanz. Die Beweise liegen in der von mir erzählten Geschichte des Ordens. Erzbischof Johann Ernst gab dem Orden von Zeit zu Zeit neue Statuten; Erzbischof Sigismund erneuerte die außer Gebrauch gekommenen, und bestimmte den

y) Ordens Codex No. III. am Ende.

den Rang zwischen den Rittern und Inspectoren; und der jetztregierende Erzbischof Hieronymus ernannte den ersten Ritter ad honores.

2) Ist der jedesmalige Landesherr als des Ordens Oberhaupt der oberste Verwalter der Ordensgüter. Keine neue Ausgabe von Bedeutung darf ohne seine Zustimmung gemacht, keine Art von Veräußerung kann ohne seinen Willen vorgenommen werden. Jeder Ordensverwalter muß vor seiner Anstellung von ihm die Bestätigung erhalten haben. Er bestimmt und erhöht die Ordenspräbenden und die Besoldungen der Verwalter. Erzbischof Franz Anton erhöhte zuerst die Präbende der Großkreuze. Seinem Beispiele folgten die Erzbischöfe Andreas Jakobus, und Sigismund. Franz Anton war der erste, der den Inspectoren einen Gehalt bestimmte. Sigismund erhöhte denselben, und zugleich den des Ordensverwalters. Der jetztregierende Erzbischof Hieronymus befahl, daß die Beihilfe, welche die Expectanten so lange vom Kriegszahlamte genossen, aus der Ordenscasse bezahlt werden sollte. Alle diese Erzbischöfe thaten blos das, was bereits der Stifter nach Errichtung des Ordens gethan hat. Er vergrößerte ebenfalls den Beitrag, welchen die im Virgilianum sich bildenden Kleinkreuze bezogen, von 100 auf 150 fl. z). Er errichtete für die Armen und für die Schloßcapelle in Embsburg einen Fond. a) Er be-

stimmt

z) Auszug aus dem Ordensprotocoll No 10.

a) U. a. d. D. N. 12.

stimmt, daß die Einkünfte eines Commandeurs, während diese Stelle vacant ist, der Ordenscasse zufallen sollten, b) u. s. m.

Es versteht sich, daß der regierende Landesfürst als oberster Administrator des Ordens Vermögens auch befügt ist, sich jederzeit die Rechnungen vorlegen zu lassen.

3) Kann allein der Landesfürst die größern und kleinern Kreuze ertheilen. c) Es ist zwar dies in keinem Ordensgesetze ausdrücklich festgesetzt. Allein es ist von jeher, von Errichtung des Ordens an bis jetzt, jedes Kreuz nur vom Landesregenten verliehen worden. d)

Erg:

b) U. a. d. D. N. 20.

c) Kann nicht wenigstens ein Ritter zu Gunsten eines Dritten resigniren? Allerdings wenn es der Fürst erlaubt. In einem solchen Falle ist aber die gegebene Erlaubniß eine Art von Ertheilung des Kreuzes. 18. Ausz. a. d. Ordensp. Das Protocol macht zwar keine ausdrückliche Meldung von einer Erlaubniß, aber die versteht sich von selbst, wenn einmahl die Pflicht zu bitten bestimmt ist.

d) Kann nicht auch das hochwürdigste Domcapitel während des erledigten Erzbischöflichen Stuhls eine Ritterstelle vergeben? — Sigmund Frenherr von Brant hat den 17ten December 1771, also einen Tag nach dem Todesfalle des Erzbischofes Sigmund vom Domcapitel eine Expectantenstelle erlangt. Eigentlich hat sie ihm aber der schon verstorbene Erzbischof ertheilt. Die Bitte darum gelangte an den Fürsten wenige Tage vor seinem Tode, er gewährte sie: aber entwe-

Erzbischof Sigismund ertheilte auch Expectanten Stellen. Solche Anwartschaften können nur demjenigen Landesherren binden, der sie giebt, nicht aber seinen Nachfolger. Ohne dringende Noth kann kein Regent Anwartschaften auf Aemter und Würden des Staats verleihen. Ein solcher Nothfall kann bey dem Tode nicht wohl eintreffen, oder müßte doch bey der Verleihung der Expectanz bemerkt werden. Selbst die Expectativen auf Lehen, woben die Anwartschaften seit vielen Jahrhunderten üblich sind, können widerrufen werden, im Falle
die

der säumte er das Decret zu unterzeichnen, oder er war es nicht mehr im Stande, es zu thun. Vom Domcapitel geschah also bloß die Fertigung der bereits ertheilten Gnade. Den 4ten Februar 1772 genehmigte auch daselbe auf Gutachten der Ritter die Ahnenprobe des erwähnten Sigmund Freyherrn von Prank. Dies ist allein, was ich über diesen Punkt in den Acten gefunden habe, und dieser Fall entscheidet die Frage nicht. Sie muß also aus allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden.

Sowohl das osnabrückische Friedensinstrument (Art. V. S. 17 u. 21) als das Reichsherkommen berechtigen die deutschen Domcapitel, während der Sedisvacanz die inländischen und auswärtigen Regierungsgeschäfte zu besorgen. Allein diese Regel ist ja nicht ohne Ausnahme zu verstehen. Nach den neuesten Reichshofrathserkenntnissen haben die Domcapitel nur solche Geschäfte zu besorgen, welche keinen Verschub leiden. Nun kann man sich die Frage selbst auflösen.

die Expectanz durch keinen Vertrag erworben worden, und keine Eventualbelehnung geschehen ist. Besonders sind die Nachfolger des Lehensherrn nicht daran gebunden, wenn sie ihrem Vorfahrer die Succession nicht zu verdanken haben. e)

4) Ist jeder Ritter verbunden, persönlich vor dem Fürsten zu erscheinen, wenn er es verlangt. Im Falle ein Ritter sein Nichterscheinen entschuldigt, hat der Fürst mit den Rittern über den Grund der Entschuldigung zu erkennen. Indessen kann der erscheinende Ritter sich vom Fürsten die Reisekosten erbitten, und im Falle ein solcher Ritter wegen des geleisteten Gehorsams seine auswärtigen Dienste aufgeben muß; so berechtigt ihn die Billigkeit bey dem Fürsten um eine Anstellung im Lande anzusuchen, und die Stiftungsurkunde versichert ihm die Gewährung seiner Bitte. f) Ferner, wenn auch der Ritter die ihm vorgeschriebenen 12 Jahre in Kriegsdiensten vollbracht hat, kann der Regem ihm doch die nämlichen Dienste im Stiftslande aufbürden. g)

5) Will ein Ritter in den Ehestand treten, oder ein geistliches Kleid anziehen, so muß er es zuvor dem Fürsten und dem Orden melden. h)

6)

e) Die Stände bat den Stifter am Ende ihrer Erinnerungen zum Stiftungsplane um ein beständiges Präsentationsrecht auf eine einzige Ritterstelle. Allein sie wurden abgewiesen.

f) Statuten §. 4 und 5.

g) Auszug aus dem Ordensprotocol von 22. Dez. 1705. No. 19.

h) Statuten. §. 2.

6) Die Wahl eines Commandeurs kann nur in Gegenwart eines hochfürstlichen Commissärs und zweyer Deputirten von der Landschaft vorgenommen werden, und der gewählte muß vor dem Antritt seines Amtes und seiner Würde die Bestätigung vom Landesregenten erhalten haben. i) Gehen die wählenden in zwey gleiche Theile, so hat der Fürst das entscheidende Stimmrecht. Ja es scheint sogar, der Fürst sey bey Ausübung dieses Rechtes nicht einmahl an die Stimmen beyder wählenden Theile gebunden, er könne auch einen Dritten ernennen, wenn es nur innerhalb Jahr und Tag geschieht, der von ihm Ernante einer von den Großkreuzen ist, und sonst die gehörigen Eigenschaften hat. k) Hätte der Stifter gewollt, daß einer von den, durch die zwey Partheyen, Gewählten ernannt werden sollte; so würde er nicht blos gesagt haben, es sollte

i) Stiftungsurkunde. S. 5.

k) Solle bey den 5 Puncten in der Foundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraus kommen, than ein regierendes Landtsfürst hiezue einen benennen. Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 20. Oct. 1705. No. 18.

Solle bey dem 5ten Puncten in der Foundation sein Verbleiben haben, wann aber gleiche Stimmen heraus kommen, than ein regierendes Landtsfürst hiezue einen benennen, jedoch innerhalb Jahr und Tag, und zwar einen aus den Gauderten, welcher alle Requisita hat. Auszug aus dem Ordensprot. vom 29. März 1706. No. 20.

sollte einer von den Candidaten, das ist, Großkreuzen, der die erforderlichen Eigenschaften hat, ernannt werden, sondern er würde verlangt haben, daß einer von den Gewählten, wenn er anders zu den Großkreuzen gehört und sonst fähig ist, zum Commandeur erklärt werden sollte. Indessen, da das Gesetz nicht ganz deutlich ist, so glaube ich doch dasselbe müsse nach dem allgemeinen Gebrauche ausgedeutet werden: der Fürst sey also bey völliger Stimmengleichheit an eine von den zwey Meinungen gebunden, nur müsse der, welchem er seine entscheidende Stimme geben will, einer von den Großkreuzen seyn, und sonst die nothwendigen Fähigkeiten haben.

7) Die Ahnenprobe eines Aspiranten erhält erst dann Vollgültigkeit, wenn sie vom Landesfürsten genehmigt ist. 1)

§. 9.

Vom Einflusse der Stände auf den Orden, insbesondere von den ständischen Inspectorn.

Es war nichts mehr als billig, daß der Stifter den Ständen einen Einfluß auf den Orden verschaffte, indem er aus der Landschaftscasse 40000 fl. nahm. Er verband daher den Orden mit der Landschaft so innig, daß ohne derselben Mitwirkung mit dem Orden nichts von

1) Statuten §. 6.

von Belange geschehen darf. Will ein Landesherr über ein Ordensgesetz eine entscheidende Erklärung geben, oder ein Ordensgesetz abändern, oder dem Orden ein neues Gesetz vorschreiben: so muß er zuvor die Landstände darüber hören. m) Die Ratification der jährlichen Ordensrechnungen gebührt den Ständen. n)

Will man einen Commandeur wählen, so muß das geschehen in Gegenwart eines landesfürstlichen und zweyer ständischen Commissarien o)

Jeder Ritter des größern Kreuzes muß auf dem Landschaftssaale entweder in Person oder durch einen eigends dazu Bevollmächtigten aufschwören. p)

Die

m) Stiftungsurkunde S. 6. Nach dem Stiftungsproject soll in solchen Fällen auch das Domcapitel vernommen werden. Allein in der Urkunde geschieht keine Meldung davon.

n) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15. Oct. 1701. S. 1. Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 13. S. 18.

o) Stiftungsurkunde S. 5.

p) Auszug aus dem Ordensprot. vom 6. July 1701. No. 4. Die im angeführten Protocoll nur den ersten sechs Rittern gegebene Vorschrift, auf dem Landschaftssaale entweder in Person oder durch ihren Bevollmächtigten aufzuschwören, ist in der Folge als allgemeine Norm angenommen und immer beobachtet worden.

D

Die Inspectorn, welchen eine besondere Obforge über den Orden, vorzüglich über dessen Vermögen obliegt, sind zwey Generalsteuereinnehmer, nämlich der eine vom Prälatenstande, und der andere von der Ritterschaft. q)

Die wichtigern landesfürstlichen Befehle, den Orden betreffend, ergehen gewöhnlich unmittelbar an die Landschaft, und von dieser werden sie dann dem Orden mitgetheilt. Sogar der Ordensverwalter muß entweder ein

q) In den ursprünglichen Ordensgesetzen ist zwar das nicht ganz deutlich bestimmt. Allein der Stifter hat verordnet, daß der Generalsteuereinnehmer von der Ritterschaft einen Schlüssel zur Casse haben soll. (Auszug aus dem Ordensprotocoll No. 2). Ferner daß die Generalsteuereinnehmer die Ordensrechnungen revidiren sollen. (Erläuterung der Stiftungsurkunde S. 1.) Nebst dem haben diese zwey Generalsteuereinnehmer allen Ordenssitungen als dessen Inspectorn beygewohnt, welche bei Lebzeiten des Stifters, und unter seinem Vorseye gehalten worden sind. Von jeher sind sie in allen wichtigern Angelegenheiten des Ordens, besonders wenn sie die Oekonomie betroffen haben, vom Cabinet zu Rath gezogen worden. Erzbischof Sigmund sagt in seiner Verordnung vom 16. November 1767 S. 3. deutlich, den Inspectorn stehe die Obforge über das Vermögen des Ordens zu. Endlich spricht die ununterbrochene Observanz ganz dafür.

ein Beamter von der Landschaft, oder ein Kanzleyverwandter derselben seyn. r)

So deutlich alles das in den Ordensstatuten und in dem Herkommen gegründet ist; so sind doch theils über den Rang der Inspectoren bey Ordenssitzungen, theils über den Wirkungskreis derselben Mißhelligkeiten entstanden. Die erstern sind durch einen Cabinetsentscheid, die letztern durch einen gütlichen, vom Fürsten in der Folge bestätigten Vergleich abgethan worden. Aus beyden läßt sich nun das Verhältniß der Inspectoren zu dem Orden so ziemlich genau zergliedern.

Erzbischof Sigmund verordnet im erwähnten Cabinetsentscheid, daß die Ritter mit den Inspectoren auf dem Landschaftssaale an einer langen Tafel in folgender Ordnung sitzen sollen. Der oberste Sitz, wo sonst der Präsident eines Collegiums zu sitzen pflegt, soll unbesezt bleiben. Rechts soll den ersten Platz einnehmen der Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande, und links der Commandeur. Diesem, und nicht dem Generalsteuereinnehmer vom Ritterstande wird auf der linken Seite der erste Platz gegeben, weil der Commandeur bey Landschaftssitzungen den Rang unmittelbar nach den Erbämtern hat. Dem Commandeur soll dann der Generalsteuereinnehmer von der Ritterschaft rechts folgen, und diesem die Großkreuze links und rechts nach ihrem Alter. s)

Ben

r) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 22ten April 1701. No. 1. S. 4.

s) Ordens: Codex No. VIII. S. 4.

Bei dem gütlichen Vergleich wurde vor allem festgesetzt, daß dem Commandeur, gemäß der Erläuterung vom 15. October 1701, S. 1., die Verwaltung der Ordensgüter, und die Führung der jährlichen Rechnungen zustehe. Den Inspectoren liege die Aufsicht über das Ordensvermögen, und die Berichtigung (Adjustirung nach dem Ausdrucke der Ordensgesetze) der erwähnten Rechnungen ob, und dem kleinern Ausschusse der Stände gebühre dann die von den Inspectoren adjustirten Rechnungen zu ratificiren.

Dem zufolge wurde beliebt:

1) Daß die Inspectoren die vom Commandeur und Ordensverwalter unterschriebenen Rechnungen streng prüfen, und

2) alle auch die geringsten Rügen den Ständen vortragen sollten. Ist dann

3) Alles ins Reine gebracht, so sollten die Stände den Inspectoren auftragen, die Rechnungen in ihrem Namen zu genehmigen. Die Ritter versprechen hingegen

4) der Rechnungsgenehmigung in der Ordnung beizuwohnen, welche Erzbischof Sigmund unter dem 18ten October und 28ten November 1767 vorgeschrieben hat.

Nun gab es in Ansehung dieses Punctes nur noch eine Schwierigkeit. Die Ritter wünschten, daß bei der Prüfung der jährlichen Rechnungen zuerst untersucht werden sollte, ob das System derselben und der Calcul überall nach der Rechnungskunst richtig sey. W

Im

sein die Inspectorn nahmen diese Mühe nicht über sich, sondern machten sich bloß verbindlich, genau darauf zu sehen, ob die Einkünfte richtig eingefordert, und die Auslagen rechtmäßig und zum Nutzen des Ordens gemacht worden seyen; und überhaupt ob die Wirtschaft auf; oder abnehme, und warum das eine oder das andere erfolge. Die Ritter baten daher die Inspectorn, das System und den Calcul allemahl zuerst von einem unparteyischen Rechnungskunstverständigen gegen eine besondere Belohnung untersuchen zu lassen, und dann erst die von ihnen versprochene Untersuchung vorzunehmen. Zuletzt wurde noch beschlossen, daß gemäß den Fundamentalstatuten dem kleinern Ausschusse der Stände von der Inspection nicht bloß über die Rechnungen sondern auch über den Vermögenszustand Bericht erstattet werde.

Nachdem man über die Untersuchung und Genehmigung der jährlichen Rechnungen einig war, kam man auf weit schwierigere Fragen. So mancher Ordensverwalter hinterließ nach seinem Tode nicht unbeträchtliche Casserückstände, und nebst dem wurde nicht allemahl gut gewirthschaftet. Nun fragte sichs, wie sind dergleichen Rückstände in Zukunft zu verhindern, und im Falle unnütze Ausgaben gemacht werden, wer muß dafür haften? —

Bereits der Stifter verordnete: Es soll eine Cass mit drey Schlössern geschaffen werden. Zu dieser soll den einen Schlüssel der Commandeur, den andern der Generalsteuereinnehmer aus dem Ritterstande, und den drit-

ten

ten der Ordensverwalter haben. Letzterer soll, so oft er hundert Gulden beisammen hat, dieselben in Gegenwart der zwey erstern in die Cassé legen. t) Allein es scheint, diese Verordnung sey, was den letzten Punkt betrifft, gar nie beobachtet worden, in der That war sie auch nicht leicht zu befolgen. Das mag die Ursache seyn, warum bey dem Vergleiche davon gar keine Meldung geschehen ist.

Die Ritter verlangten, es soll dem Ordensverwalter alle Quartale die Bilanz über Empfang und Auslagen, und zugleich eine vorläufige Berechnung darüber, was er für das künftige Quartal nothwendig hat, abgefordert werden. Der Rest soll dann allemahl in die Cassé gelegt, und am Ende des Jahres soll bey Gelegenheit der Rechnungsratification in Gegenwart der Inspectoren, des Commandeurs und der Ritter die Cassé gestürzt und untersucht werden. Sollen kostspielige Meliorationen vorgenommen, oder Reparaturkosten von Bedeutung gemacht werden: so soll es den Administratoren — dem Commandeur nebst dem Verwalter — frey stehen, die Ritter darüber zu Rath zu ziehen. Auch können die Administratoren, wenn sie wollen, die Rechnungen, ehe sie der Inspection übergeben werden, den Rittern vorlegen. Für alle die Auslagen, die sie dann einhellig durch eine Erklärung zu Protocoll gutheissen werden, versprechen sie zu

t) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29ten April 1701. No. 2.

zu haften: auf die Art nämlich, diejenigen von den gutgeheißenen Auslagen, welche bey der Adjustirung der Rechnungen für unrechtmässig oder unnütz erklärt werde, sollen zur einen Hälfte von den Administratoren, zur andern von den gemeinen Großkreuzen ersetzt werden. Zum Schluß fügen die Ritter noch hinzu, daß, wenn ihre Vorschläge nicht befolgt werden, aller Schade, welcher von einer schlechten Verwaltung herrührt, von den Administratoren, den das Ordensvermögen anvertraut worden ist, allein ersetzt werden müsse.

Die Inspectoren finden alle diese Maßregeln zur Sicherung der Ordensgüter überhaupt sehr gut. Sie sind nicht dagegen, wenn die Administration sich mit den Rittern berathen will: allein sie können nicht zugeben, daß die Capitularen über oekonomische Gegenstände Vorträge machen, und Protocolle fassen sollten. Der gleichen Angelegenheiten habe blos der Commandeur als statutenmäßiger Administrator zu besorgen. Uebrigens behielten sich, was die Ritter allerdings guthießen, die Inspectoren bevor, nicht blos an Quartalen, sondern auch sonst, so oft sie es nämlich für gut finden, Bilanzen zu fordern, und das zu täglichen Ausgaben nicht nöthige Geld in die Casse legen zu lassen.

Diese Aeußerungen der Inspectoru führten natürlich auf die Frage: Dürfen denn die Ordenscapitularen nicht mit Ausschluß der Inspection in Sachen den Orden und dessen Vermögen betreffend Sitzungen veranstalten, Schlüsse fassen, und Protocolle führen?

Ein:

Einnmüthig wurde diese Frage dahin beantwortet: Kraft der Fundation hätten die ständischen Inspectorn die Obliegenheit, die jährlichen Rechnungen zu adjustiren, und für die Aufnahme des Ordensvermögens zu sorgen. Die Verwaltung der Ordensgüter gebühre ausschließlich dem Commandeur. Ordenscapitel in Sachen, welche blos die Statuten betreffen, können allerdings mit Ausschluß der Inspection gehalten werden. Aber in Sachen, die Bezug auf Oekonomie haben, sey es den Capitularen nicht erlaubt, Sessionen zu veranstalten, und Protocolle zu führen.

Hieraus wurde der Schluß gezogen, daß die Frage, ob die Inspectorn bey Ordenscapiteln eine geltende Stimme haben, gar keiner Erörterung mehr bedürfe. Allerdings, wird bey Ordenscapiteln blos von Sachen die Statuten betreffend gehandelt, und beliebt es den Rittersn die Inspectorn beizuziehen; so können die letztern nur einen unmaßgeblichen Rath geben. Hingegen kommen bey Ordenssitzungen oekonomische Gegenstände zur Sprache; so haben die gemeinen Capitularen keine geltende Stimme.

Zugleich wurde aus dem, was bisher beschloffen worden ist, gefolgert, daß es zwar dem Commandeur zustehe, Urkunden und Brieffschaften zu unterzeichnen und zu fertigen; daß aber auch die Inspectorn die Pflicht haben, dieselben strenge zu prüfen. Bey dieser Gelegenheit wurde dem Commandeur aufgetragen, ja keine hypothecirten Schuldbriefe der Ordensunterthanen zu unterzeichnen, bis nicht der Ordensverwalter ein glaubwür-

würdiges Zeugniß von dem Gerichte, welchem der Schuldner unterworfen ist, vorgelegt hat, fast dessen der Bauer bekennet, er habe die Summe wirklich empfangen, welche im Schuldbriefe enthalten ist.

Endlich wurde aus dem, was bisher einstimmig als richtig anerkannt worden ist, geschlossen, daß die gemeinen Ritter nimmermehr, wie sonst, die Rechnungen mitunterzeichnen, und mitgenehmigen sollen. Selbst den Rittern schien vermöge der Ordensgesetze eine solche Handlung kraftlos und unnütz.

Nun mußte man sich nur noch über einen Punct vereinigen, nämlich welche Summe der Commandeur ausgeben, oder welche Summe er von den Einkünften nachsehen dürfe, ohne sich darüber mit den Jinspectorn besprechen zu müssen. Mann bestimmte, wenn sich die Summe von einer Ausgabe, oder von einem Nachlasse nicht auf 150 fl. belaufe, so dürfe der Commandeur eigenmächtig handeln: so wie sich aber die Summe von dem einen oder von dem andern auf 150 fl. oder wohl gar darüber erstrecke, so sey er verbunden, die Jnspectorn zu Rath zu ziehen. Das ist der wesentliche Inhalt des merkwürdigen Vergleiches, welcher den 7ten October 1784 zwischen dem Ordenscapitel und den Jnspectorn geschlossen, und den 10ten Aug. 1785 vom Landesfürsten bestätigt worden ist u).

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Jnspectorn lassen sich demnach auf folgende Sätze reduciren.

1)

u) Ordens, Codex No. X. und XI.

1) Sind sie die beständigen Wächter über den Orden, damit er bey seiner Verfassung aufrecht erhalten werde.

2) Sind sie in Ordenssachen die Referendärs sowohl bey der Landschaft als bey dem Cabinet.

3) Haben sie vorzüglich für die Aufrechthaltung und Aufnahme des Ordens Vermögens zu sorgen.

4) Will der Commandeur eine Ausgabe machen, oder einen Ertrag nachlassen, welcher 150 oder mehr Gulden beträgt, so muß er sich mit den Inspectoren berathen. Zu Veräußerungen, bleibenden und nicht bleibenden Ausgaben von mehreren hundert Gulden, ist auch das Gutachten der gesammten Stände des kleinern Ausschusses, und vorzüglich der Consens des Landesfürsten nothwendig.

5) Der Inspector vom Ritterstande hat einen Schlüssel zur Ordenscasse, in welcher auch die wichtigsten Documente des Ordens und Pretiosen aufbewahrt werden.

6) Alle Quartale sollen die Inspectoren dem Ordensverwalter die Bilanz abfordern, und das Geld welches er für das künftige Quartal zu den täglichen Ausgaben nicht braucht, zur Casse bringen lassen. Ja auch außer den Quartalzeiten können sie beydes so oft verfügen, als sie es für gut erachten.

7) Sind die Inspectoren gebeten, die jährlichen Rechnungen, damit keine Partheylichkeit Statt haben kann, von einem Rechnungsfunkverständigen sowohl in Ansehung des Systemes als in Ansehung des Calculs gegen

gegen eine besondere Belohnung untersuchen zu lassen. Sie selbst haben dann genau nachzusehen, ob alle Revenuen richtig erhoben, keine unnützen Ausgaben gemacht worden seyen, und ob nicht manche Zweige der Oekonomie besser benützt werden könnten.

8) Ueber alle Monita gegen die Rechnungen muß die Administration gehört werden. Ob die Verantwortungen der Administration befriedigend seyen, darüber hat am Ende der kleinere Ausschuß zu entscheiden.

9) Der Schade, welcher durch eine schlechte Wirthschaft dem Vermögen oder der Casse zugefügt worden ist, muß zur einen Hälfte von den Rittern, und zur andern von der Administration ersetzt werden, im Falle der Commandeur die Capitularn zu Rath gezogen, und sie zu dem Geschäfte, wodurch ein Schade entstanden ist, ihre Einstimmung gegeben haben. Sind hingegen die Capitularn gar nicht gefragt worden, so büßt den Schaden die Administration allein. w)

10) Sind alle Monita gehörig erledigt, so werden die Inspectorn bevollmächtigt, im Nahmen der Landschaft, die Rechnungen zu ratificiren.

11) Die Ratification geschieht in Gegenwart des Ordenscapitels, woben die Rechnungen abgelesen werden.

12) Bey allen Ordenssitzungen, bey welchen die Inspectorn erscheinen, soll der oberste Platz leer gelassen
wers

w) Hieras fließt deutlich, daß auch die Inspectorn zum Schadenersatz können gehalten werden, wenn sie Antheil haben an dem Schaden, welcher geschehen ist,

werden, den ersten rechts nimme dann der Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande ein, ihm gegenüber sitzt der Commandeur, dem folgt rechts der Generalsteuereinnehmer vom Ritterstande, und nach diesem sitzen die Ritter nach dem Alter ihrer Ritterwürde.

13) Zu Ordenscapiteln, wobey blos über Statuten gesprochen wird, können die Inspectoren bengezogen werden. Ihre Stimmen sind aber blos als ein guter Rath zu betrachten, ausgenommen die Sache hat zugleich Bezug auf Defonomie. Hingegen in Sachen, welche blos die Wirthschaft betreffen, dürfen die Capitularn, mit Ausschluß der Inspection, keine Versammlungen veranstalten, Schlüsse fassen und Protocolle führen. Ja bey solchen Sessionen können die gemeinen Capitularn blos einen unmaßgeblichen Rath geben.

14) Endlich hat jeder Inspector für seine Mühe jährlich von der Ordenscasse fünf und siebenzig Gulden zu beziehen.

§. 10.

Vom Commandeur. x)

Im Ordenscapitel ist der Erste und Vornehmste der Commandeur. Mit seiner Würde und mit seinem Amte sind

x) In den ältesten Acten wird er Commenthur, später Commenther, jetzt aber immer Commandeur genannt und geschrieben.

sind besondere Vorrechte und eigene Einkünften, hingegen aber auch bestimmte Pflichten verbunden. Besondere Vorrechte hat er folgende.

1) Sind zu seinem Gebrauche ganz eigene kostbare Kreuze bestimmt, und an Fest- und Gallatagen darf er ein breites Querband vorn der Rechten zur linken Seite vorn an der Brust tragen y).

2) Darf er nur 6 Jahre Kriegsdienste leisten z).

3) Hat er nicht blos unmittelbar nach den Erbämtern Sitz und Stimme auf den allgemeinen Landtagen, sondern er ist auch wechselweise Mitglied des kleinern Ausschusses a).

Seine Einkünfte bestehen in einer doppelten Prämie eines Großkreuzes, also demnach in 1200 fl., und in dem vierten Theile des jährlich rein ersparten Geldes. Werden demnach z. B. in einem Jahre 1200 fl. erspart, so hat er davon 300 fl. zu beziehen. Auch kann er den Kreuzhof bewohnen. Doch soll er einem und dem andern Ritter ebenfalls in diesem Hofe ein Unterkommen zu ihrem Vergnügen gönnen b).

Seine

y) Auszug aus dem Ordensprotoc. vom 16. Febr. 1705. No. 16. Ordens: Codex No. VIII. S. 2. Es sind sogar die Tage vorgeschrieben, an welchen er dieses oder jenes Kreuz tragen soll.

z) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 20.

a) Ersteres ist deutlich bestimmt in der Stiftungsurkunde S. 8. Letzteres bringt die Verfassung der hiesigen Landschaft mit sich.

b) Stiftungsurkunde S. 4. Erläuterung über dieselbe S. 2.

Seine Pflichten sind:

- 1) Muß er nach seiner Wahl fünfzig Gulden zur Ordens-Casse erlegen c).
- 2) Liegt ihm ob, diejenigen Ordensgeschäfte, welche keine Beziehung auf Oekonomie haben, zu leiten, darüber Capitularversammlungen zu veranstalten, und dabey zu präsidiren.
- 3) Ist ihm in Beyhülfe eines Verwalters die Administration des gesammten Ordens: Vermögens mit den Beschränkungen anvertraut, wovon ich bereits umständlich gesprochen habe.
- 4) Muß er bey Veränderungsfällen im Rahmen des Ordens die Lehen empfangen d).

§. II.

Von der Wahl eines Commandeurs.

Die ursprünglichen Statuten räumen den Rittern ein unbedingtes Recht ein, sich selbst ihren Commandeur wählen zu dürfen e). Allein späterhin hat der Stifter seine

c) Statuten §. 8.

d) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

e) Stiftungs-Urkunde §. 5. Der Stifter dachte dem ältesten Ritter die Würde eines Commandeurs zu. Die Stände erinnerten dagegen, daß nicht eben der

seine Gefinnungen in diesem Punct, so wie in manchen andern, geändert. Er verordnete nämlich, wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, unter dem 2ten October 1705 und 29ten März 1706., daß bey völliger Stimmengleichheit der Landesherr der Sache den Ausschlag geben könne f).

Wer bey der Wahl active und wer passive Stimme haben soll, ist in den Gesetzen des Ordens nicht genau bestimmt. Was die active Stimme betrifft, so heißt es freylich im angeführten §. 5. der Stiftungsurkunde, den Rittern sey die freye Wahl eines Commenthurs überlassen. Indessen versteht man unter dem allgemeinen Ausdrucke, den Rittern, nicht auch die Kleinkreuze? In dem nämlichen Diplom §. 1. wird gesagt, der Orden soll aus 12 Mitgliedern bestehen. Ueberhaupt werden in den Acten die Großkreuze, die ältern, und die Kleinkreuze die jüngern Ritter genannt. Zieht man aber die Observanz zu Rath, so ist es gewiß, daß nur die Großkreuze Antheil an dem Wahlgeschäfte nehmen dürfen. Sie allein machen auch das Ordenscapitel aus.

Den

älteste, sondern der fähigste Commenthur zu werden verdiene. Zugleich äußerten sie den Wunsch, der Fürst möchte den Rittern das Recht, den Commenthur zu wählen gestatten. S. Ordens: Codex No. II. Erinnerungen zu dem §. 5. des Stiftungsprojects. Das geschah auch.

f) Auszüge aus dem Ordensprotocoll N. 18 und 20.

Den Abwesenden ist es ebenfalls erlaubt durch ein geschlossenes Billet mitzustimmen g).

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, folgt von selbst, daß jeder Capitular zur Wahl eingeladen werden muß, denn sonst ist derjenige in seinem Wahlrechte gekränkt, der nicht eingeladen worden ist. Deshalb hat auch der Stifter verordnet, daß jeder Capitular dem Orden jährlich den Ort seines Aufenthalts bekannt machen soll. h)

In Ansehung der passiven Stimme findet man im Ordenscodex wieder keine eigene Bestimmung. Ich habe es bereits bemerkt, der Stifter habe anfangs den Gedanken gefaßt, der älteste Ritter sollte immer die Würde eines Commandeurs bekleiden. Allein die Stände hätten darauf erinnert; nicht das Alter, sondern die guten Eigenschaften sollten bei Ertheilung dieser Würde in Betracht kommen. Nur, glaubten die Stände, der Candidat zu dieser Stelle sollte wenigstens 24 Jahre erreicht haben. In dem Stiftungsdiplom S. 5. überließ Johann Ernst den Rittern die freie Wahl ohne auch nur eine von den nöthigen Eigenschaften eines Commenthurs zu bestimmen. Erst in den Statuten S. 9, wo er den Rittern 12jährige Kriegsdienste zur Pflicht machte, sagte er, auf welchen Zahl und nicht andersst sie oft angeregt jährliches *Adjuto*, auch an

g) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März 1706. No. 20.

h) Auszug aus dem Ordensprot. No. 20.

andere *Emolumenta* und *Promotiones* des Ordens Ihr Lebenlang zu genießen haben. Ferner in der Erläuterung über die Statuten vom 15. October 1701 verordnete er, daß der Commandeur die Verwaltung über alle Ordensgüter führen sollte, und unter dem 29. März 1706 wurde beschlossen, daß, wenn die Ritter bey der Wahl in zwey Theile gehen, der Fürst das entscheidende Schlimrecht haben sollte, jedoch wäre er verbunden, innerhalb Jahr und Tag einen zu ernennen, und zwar einen aus den Gauventen, Großkreuzen, welcher alle *Requisita* hat. i)

Deß ungeachtet war der erste vom Stifter ernannte Commandeur ein Knabe, und der zweyte ein Kleinkreuz, welcher erst als Commandeur ins Feld gieng, und 1709 bey einer Schlacht im Elsaß um das Leben kam.

Nun fragt sich: 1) Können die Ritter einen zum Commandeur wählen, welcher nicht zum Orden gehört, wenn er anders sonst die gehörigen Eigenschaften hat? — Ich glaube nicht, schon aus dem Grunde, weil die Ordenscapitularen keinen in den Orden aufnehmen können, nun ist aber der Commandeur vermöge Verfassung das erste Mitglied des Ordens. 2) Frage

- i) Protocollarauszug No. 20. Also der Candidat zur Commandeurswürde soll 12 Jahre im Felde gedient haben, soll ein Großkreuz seyn, und soll im Stande seyn, das Ordensvermögen zu verwalten. — Indes hat der gewählte und bestätigte oder ernannte Commandeur seine 12 Kriegsjahre noch nicht vollbracht; so darf er nur 6 Jahre dienen. Ansz. a. d. Ordenspr. No. 20.

2) Fragt sich's: Können die Capitularen nicht wenigstens einen Ritter vom kleinen Kreuze zum Commandeur wählen? Ich halte dafür, auch diese Frage müsse mit Nein beantwortet werden. Denn nach der bestehenden Verfassung ist der Commandeur der erste Capitular und Großkreuz; nun sind wieder die Ritter nicht befugt, einen Expectanten zum Großkreuz zu erheben. Ueberdies soll sogar der Fürst im Falle einer völligen Stimmengleichheit einen Großkreuz zum Commandeur ernennen. Muß man nicht daraus schließen, auch die Capitularen können nur einen Großkreuzherren wählen? Indessen postuliren können meines Erachtens die Ritter sowohl einen Auswärtigen als einen Expectanten. Admittirt der Landesherr die Postulation, so ist der Postulirte eben dadurch schon Großkreuz. Wäre aber auch das nicht, kann ja der regierende Herr überhaupt von den Ordensgesetzen abgehen, auf Gutachten der Stände und zum Nutzen des Instituts.

Die wesentliche Form der Wahl ist in den Statuten vorgeschrieben. k) Die Feyerlichkeiten hingegen und alle übrige Normen, wornach die Wahl vollzogen wird, sind durch die Observanz eingeführt worden. Mittelft der Inspection wird der Todesfall des Commandeurs l) dem Fürsten berichtet, und derselbe gebeten, den

k) Stiftungsurkunde S. 5. Ordenspr. No. 18. und No. 20.

l) Dessen hinterlassenes Vermögen haftet der Ordenscasse so lange, bis die Stände dasselbe frey spre-

den Wahltag zu bestimmen. Ist der Tag benannt, so laden die Inspectoren die Ordenscapitularen zur Wahl ein. Den Kleinkreuzen wird der Wahltag bloß kund gemacht, und zwar nur durch den Ordensverwalter. Den Ständen muß ebenfalls durch die Inspectoren der Wahltag angekündigt werden, weil nach Vorschrift der Statuten m) die Wahlhandlung in Gegenwart eines landesfürstlichen und zweier ständischen Abgeordneten vorgenommen werden soll. Der Erzbischof ernennt gewöhnlich zu seinem Commissär den Bischof von Chiemssee, und die Stände wählen herkömmlich zu ihren Abgeord-

chen. An dem Tage, an welchem der Commandeur in das Amt eingewiesen wird, werden gewöhnlich auch die Rechnungen, die Schuldbriefe, die Pretiosen und die Cassé untersucht. Die Untersuchung wird von den Inspectoren in Gegenwart des Commandeurs vorgenommen, die auch demselben zur nämlichen Zeit das Amt übergeben. Ist alles richtig gefunden worden, so wird hierüber an den kleinern Ausschuss der Stände vorgetragen, und dieser giebt dann die Erklärung an die Justizbehörde, daß der Orden auf die Erbschaftsmasse keinen Anspruch habe. Ist der umgekehrte Fall, so geht die Sache den nämlichen Weg.

Die Einkünfte eines Commandeurs, während dieses Amt leer ist, müssen zum Vortheile der Cassé in Rechnung gebracht werden. Auszug aus dem Ordenspr. No. 20.

m) Stiftungsurkunde S. 5.

den Wahltag zu bestimmen. Ist der Tag benannt, so laden die Inspectoren die Ordenscapitularen zur Wahl ein. Den Kleinkreuzen wird der Wahltag bloß kund gemacht, und zwar nur durch den Ordensverwalter. Den Ständen muß ebenfalls durch die Inspectoren der Wahltag angekündigt werden, weil nach Vorschrift der Statuten m) die Wahlhandlung in Gegenwart eines landesfürstlichen und zweyer ständischen Abgeordneten vorgenommen werden soll. Der Erzbischof ernennt gewöhnlich zu seinem Commissär den Bischof von Chiemssee, und die Stände wählen herkömmlich zu ihren Abgeord-

nen. An dem Tage, an welchem der Commandeur in das Amt eingewiesen wird, werden gewöhnlich auch die Rechnungen, die Schuldbriefe, die Pretiosen und die Cassé untersucht. Die Untersuchung wird von den Inspectoren in Gegenwart des Commandeurs vorgenommen, die auch demselben zur nämlichen Zeit das Amt übergeben. Ist alles richtig gefunden worden, so wird hierüber an den kleinern Ausschuss der Stände vorgetragen, und dieser giebt dann die Erklärung an die Justizbehörde, daß der Orden auf die Erbschaftsmasse keinen Anspruch habe. Ist der umgekehrte Fall, so geht die Sache den nämlichen Weg.

Die Einkünfte eines Commandeurs, während dieses Amt leer ist, müssen zum Vortheile der Cassé in Rechnung gebracht werden. Auszug aus dem Ordenspr. No. 20.

m) Stiftungsurkunde S. 5.

geordneten den Domdechant und den ersten Botanten der Ritterschaft. Die Inspectorn wohnen der Wahl als Zeugen bey. Wann die Stände ihre Deputirten ernannt haben, melden das die Inspectorn dem Fürsten mündlich, und erbitten sich von ihm ebenfalls die Ernennung eines Commissärs.

Die abwesenden Capitularen, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, können, wie ich bereits bemerkt habe, ihre Stimmen in verschlossenen Büllets einschicken. Wollen sie aber auf die Art mitstimmen, so müssen sie den Beweis beylegen, daß sie nicht wohl erscheinen konnten. Nach den Ordensgesetzen n) sollen die verschlossenen Stimmen mit der Entschuldigung dem Capitel eingeschickt werden. Gemäß den nämlichen Vorschriften hat auch das Capitel allein zu erkennen, ob die Entschuldigung hinreiche und erwiesen sey. Vermöge Observeanz werden jedoch sowohl die Stimmen als die Entschuldigungsschreiben sammt den Belegen der Inspection zugesandt. Die Inspectorn fordern das sogar in den Einladungsschreiben zur Wahl. Ich weiß nicht aus welchem Grunde man auch in diesem Punct von den Statuten abgewichen ist. Vielleicht deswegen, weil die Capitularen erst am Wahltag eintreffen könnten. Allein einige Capitularen sind gewöhnlich hier, und die abwesenden kommen gewiß nicht leicht erst am Wahltag. Wären aber auch keine hier, kämen alle erst am Wahltag an. Man könnte ja die Schreiben, wenn

n) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 20.

geordneten den Domdechant und den ersten Botanten der Ritterschaft. Die Inspectorn wohnen der Wahl als Zeugen bey. Wann die Stände ihre Deputirten ernannt haben, melden das die Inspectorn dem Fürsten mündlich, und erbitten sich von ihm ebenfalls die Ernennung eines Commissärs.

Die abwesenden Capitularen, welche persönlich zu erscheinen verhindert sind, können, wie ich bereits bemerkt habe, ihre Stimmen in verschlossenen Büllets einschicken. Wollen sie aber auf die Art mitstimmen, so müssen sie den Beweis beylegen, daß sie nicht wohl erscheinen konnten. Nach den Ordensgesetzen n) sollen die verschlossenen Stimmen mit der Entschuldigung dem Capitel eingeschickt werden. Gemäß den nämlichen Vorschriften hat auch das Capitel allein zu erkennen, ob die Entschuldigung hinreiche und erwiesen sey. Vermöge Observeanz werden jedoch sowohl die Stimmen als die Entschuldigungsschreiben sammt den Belegen der Inspection zugesandt. Die Inspectorn fordern das sogar in den Einladungsschreiben zur Wahl. Ich weiß nicht aus welchem Grunde man auch in diesem Punct von den Statuten abgewichen ist. Vielleicht deswegen, weil die Capitularen erst am Wahltag eintreffen könnten. Allein einige Capitularen sind gewöhnlich hier, und die abwesenden kommen gewiß nicht leicht erst am Wahltag. Wären aber auch keine hier, kämen alle erst am Wahltag an. Man könnte ja die Schreiben, wenn

n) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 20.

wenn sie an das adeliche Rupertordenscapitel überschrieben wären, aufbehalten. In sehr kurzer Zeit müßte die Sache abgethan seyn, indem das Capitel nur aus 6 Mitgliedern bestehen kann, und höchstens etwa nur zwey nicht erscheinen. Doch gewöhnlich sind einige Capitularen beständig hier.

Am Wahltag selbst wird um 8 Uhr frühe auf Ersuchen der Ritter vom Abte zu St. Peter in der h. Dreieinigkeitskirche ein Hochamt vom h. Geiste gesungen. Während desselben empfangen die Capitularen das Abendmahl. Der Inspector von der Ritterschaft und die Expectanten wohnen dem Amte bloß bey. Nach Vollendung des Gottesdienstes fahren alle die, von denen ich eben gesprochen habe, in mit 2 Pferden bespannten Wagen zum Neubau o), um sich auf dem Landschaftssaale dem bestimmten Wahlconclave zu versammeln.

Hier werden nun die zwey ständischen Abgeordneten und der hochfürstliche Commissär erwartet. p) Letzterer wird von den Rittern an der untern Treppe empfangen, und bis in den Saal begleitet. Da setzt sich
die

o) Im ersten Wagen sitzen die zwey Inspectoren, und die zwey ältern Capitularen; im zweyten die übrigen Capitularen; und im dritten die Expectanten und der Landschaftscauzler.

p) Die erstern fahren dahin in einem Hofgallawagen mit zwey Pferden, und letzterer in einem eben solchen, aber mit 6 Pferden bespannten Wagen.

die Commission mit den Inspectoren und dem Landschafts-
canzler g), und die Ritter treten ab. Allein auf Be-
fehl der Commission werden sie wieder vorgerufen, und
der Canzler meldet ihnen, daß sie nun zur Wahl schrei-
ten mögen. Während die gegenwärtigen Capitularen
ihre Stimmen schreiben und versiegeln, wenn es noch
nicht geschehen ist, werden die Stimmen der abwesen-
den von der Inspection der Wahlcommission übergeben,
und von derselben eröffnet. Hiernächst erscheinen die
gegenwärtigen Großkreuze nach ihrem Range, und über-
geben ihre Stimmen.

Ist zu einer günstigen Wahl die Stimmen-
mehrheit aller stimmenden Capitularen notwendig,
oder ist schon die Stimmenmehrheit in Rücksicht
auf einzelne Factionen hinreichend? Z. B. sechs
wählen, braucht nun der rechtmäßig Gewählte vier
Stimmen, oder sind schon zwey Stimmen genug, im
Falle keiner von den Mitgewählten mehr als eine
Stimme erhalten hat? In den Ordensgesetzen ist
hierüber keine Entscheidung zu finden. Die Frage muß
demnach aus der Natur der Sache entschieden werden.
Eine Wahl ist ein Collegialschluß, kraft dessen jemand
den

g) Alle sitzen an einem langen Tische, oben an ganz
allein der hochfürstliche Commissär, rechts der stän-
dische Abgeordnete vom Prälatenstande, links der
von der von der Ritterschaft. Beyden folgen die
Inspectoren und der Landschaftscanzler. Die drey
Commissarien haben Lehnsessel.

den Ruf zu einem Amte oder zu einer Würde erhält. Nun ist der Regel nach zu jedem Beschluß eines Collegiums absolute Stimmenmehrheit oder die Majorität in Rücksicht aller Stimmenden nothwendig. Stimmenmehrheit in Ansehung einzelner Partheien eines Collegiums ist ordentlicher Weise nicht hinreichend dazu, daß man sagen kann, es sey ein Beschluß vorhanden. Folglich ist auch zu einer rechtskräftigen Wahl absolute Majorität aller Stimmenden nothwendig. Gehen die Capitularen in zwey völlig gleiche Theile, so hat der Fürst das entscheidende Stimmrecht. Sind aber die Capitularen in ihren Meinungen noch mehr getheilt, so muß man sie so lange zu einem neuen Scrutinium zulassen, bis entweder eine völlige Stimmengleichheit entsteht, oder die Majorität auf eine Person fällt. Denn so lange das eine oder das andere nicht erfolgt ist, haben die Ritter ihr Wahlrecht nicht ganz ausgeübt. Man muß sie aber dasselbe ganz ausüben lassen, zumahlen da sie durch die Gesetze in der Zeit nicht beschränkt sind. Ich will indeß durchaus nicht behaupten, daß die Ritter so lange wählen dürfen, als es ihnen gefällig ist. Würden sie aus dem Wahlgeschäfte ein Spiel machen, oder dabey bloß ihren Leidenschaften fröhnen; so wäre zuverlässig der Landesherr befugt, den Capitularen eine Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die Wahl vollbracht seyn soll. Können sich die Ritter desungeachtet nicht vereinigen, lassen sie die Zeit umsonst vorüber gehen, so ist dann gewiß der Regent als des Ordens Haupt berechtigt, einen Commandeur zu ernennen,

nen,

nen, indem die Sache doch einen Ausgang nehmen muß.

Die Commissarien sind die Scrutatoren. Ist die Person des Gewählten durch die absolute Mehrheit bestimmt, so wird die Wahl mittelst der Commission dem Fürsten angezeigt, und derselbe um die Bestätigung gebeten. Die Commissarien fahren in zwey Wägen nach Hof. Im erstern der mit sechs Pferden bespannt ist, sitzt der hochfürstliche Commissär und ihm gegenüber sitzen die ständischen Abgeordneten. Im letztern, welcher mit zwey Pferden bespannt ist, sitzt der Landschaftscauzler allein. Dieser macht beyhm Fürsten einen mündlichen Vortrag. Nach erfolgter Bestätigung und nachdem die Commission zurückgekommen ist, wird der Gewählte allein vorgerufen, und um die Einstimmung in die Wahl gefragt. Ist auch diese erfolgt, so werden auch die übrigen Capitularen in den Saal gerufen, dann erst wird der gewählte Commandeur bey offener Thüre kund gemacht, und hierauf investirt. Das ist, nachdem er den vorgeschriebenen Eid r) in die Hände des hochfürstl. Commissärs geschworen hat, behängt ihn dieser unter einer passenden Anrede, womit er ihn der Pflichten eines Commandeurs erinnert, mit dem Commandeurs-Kruz, und überreicht ihm den vom Stifter eigends für den Commandeur bestimmten Degen.

Nachdem dieß alles geschehen ist, fahren in fünf Wägen alle die, welche bey der Wahl zu thun hatten,
zur

r) S. die Eidesformeln No. I.

zur h. Dreieinigkeitskirche, wo vom Abte zu St. Peter ein Te Deum gesungen wird. Im ersten Wagen sitzen der hochfürstl. Commissär, und ihm gegenüber der neu gewählte Commandeur. Im zweyten sitzen die zwey ständischen Commissarien; ihnen folgen im dritten die Inspectoren und zwey Großkreuze, im vierten die übrigen Großkreuze und im fünften die Expectanten und der Landschaftscanzler. In der Kirche vorn am Hochaltar nimmt den ersten Platz ein der hochfürstliche Commissär. Sein Bethstuhl ist mit einem seiner Würde entsprechenden Samet überzogen. Hinter dem, zwischen den Seitensühlen knien auf einem eigends breiteten, und mit einem zierlichen Teppich überzogenen Stuhle die zwey ständischen Commissarien, und haben den Commandeur in der Mitte. Die ordentlichen Stühle zu beyden Seiten werden mit rothem Tuche bedeckt. Rechts oder auf der Evangelienseite kniet der Inspector von Ritterstande, und links oder auf der Epistelfseite knien die Ritter. Nach vollendetem Te Deum fährt der ganze Zug zur Residenz, wo der Hofstaat versammelt ist. Die Commission stellt dem Fürsten den neuen Commandeur vor, und dieser dankt für die Bestätigung. Zu Mittag speisen gewöhnlich die Ritter des großen und auch die des kleinen Kreuzes, ausgenommen sie sind noch Knaben, an der Hofstafel s).

§. 12.

- s) Die Kosten, welche die Wahl verursacht, werden aus der Ordenscasse bestritten. Sie belaufen sich nicht auf 200 fl. Dagegen bezahlt an die nämliche Casse

Vom Ordens: Senior und des Commandeurs Amtsgehilfen.

Hat sich der Commandeur anderswo niedergelassen, oder bleibt er über Jahr und Tag von Salzburg weg, so hat der älteste gegenwärtige Ritter, wenn er anders die gehörigen Fähigkeiten besitzt, die Administration über das Ordens: Vermögen zu führen. Dafür kann er die Embsburg bewohnen und bezieht das Viertel vom jährlich ersparten Gelde t).

Tritt ein neuer Landesherr die Regierung an, und ist der Commandeur nicht gegenwärtig, so ist es wieder Pflicht des ältesten anwesenden Ritters die Lehen zu erneuern u). Ist der Commandeur mit Tode abgegangen, so tritt der gegenwärtige Ordens: Senior in dessen Amt ein, ihm wird deshalb der Casseschlüssel übergeben, den der Commandeur bey Lebzeiten hatte w). Zeigt
sich

der neue Commandeur 50 fl., und nebst dem müssen die Rupertordensbauern die Herrnanleit (die Lehnware oder das Landemium) entrichten, welches wieder für die Ordenscasse in Rechnung genommen werden muß.

t) Erläuterung der Stiftungsurkunde vom 15ten Deco-
ber 1701. S. 3.

u) Auszug aus dem Ordensprotocoll vom 29. März
1706. No. 20.

w) Dieses folgt aus dem eben angeführten S. 3. der
Erläuterung.

sichs, daß der Commandeur nicht gut wirthschafetet, so muß ihm ein anderer Ritter zur Seite gesetzt werden. Dieser hat für seine Mühe den halben Theil des dem Commandeur zugebachten Viertels zu genießen x). Das Gesetz sagt hier nichts, daß der Anwesende Ordens: Senior dieser Amtsgehülfe seyn soll. Aber der Analogie gemäß scheint mir doch, daß auch in diesem Falle auf das Alter Rücksicht genommen werden müsse.

§. 13.

Von den Rittern des großen Kreuzes.

Jeder Großritter muß:

1) Bey seinem Antritt entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten auf dem Landschaftssaale in Gegenwart zweyer Capitularen dem Landesfürsten einen besondern Eid der Treue schwören y).

2) Muß jeder Großritter, wenn er aufschwört, zur Ordenscasse fünfzig Gulden erlegen z).

3) Sind alle Ritter zum ehelosen Stande verpflichtet. Der, welcher sich verheurathet, verliert den Orden a).

4)

x) Erläuterung §. 4.

y) Statuten §. 4. Ausz. aus dem Ordensprotoc. vom 6ten July 1701. No. 4. Die Eidesformel ist No. III. zu finden.

z) Statuten §. 8. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. §. 18.

a) Statuten §. 3.

4) Ist jeder Ritter verbunden 12 Jahre Kriegesdienste zu thun, im Felde zu thun. Derjenige, welcher diese Dienste entweder gar nie, oder nicht so lange, als es vorgeschrieben ist, geleistet hat, soll in der Regel, wenn der Fürst keine Ausnahme macht, zum Genusse der größern Präbende nicht zugelassen werden. Ja ein solcher soll auch andere Emolumente der Ritter entbehren, und ist — den Worten des Gesetzes gemäß — unfähig, bey dem Orden eine Beförderung zu erlangen b).

Zwar

b) Statuten S. 9. In der Folge hat freylich der Stifter wieder verordnet, daß die nicht Kriegsdienste leistenden Großritter die Hälfte der Präbende bekommen sollen, und daß man allen Großrittern, welche sich nicht in wirklichen Kriegsdiensten befinden, nicht mehr geben soll. Ausz. aus dem Ordensprot. No. 5. Allein diese Verordnung ist zuverlässig nur von den zuerst ernannten Großrittern zu verstehen. Man kann mir dagegen einwenden, daß später der Stifter selbst wieder zweifelte, ob alle Ritter, die auch nicht im Felde dienen, oder nur die, welche die zwölf vorgeschriebenen Jahre in Kriegen vollbracht haben, die ganze Präbende beziehen sollen. Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. S. 6. Dieß war eine natürliche Folge des beständigen Wankens des Stifters. Das neunte Statut entscheidet diesen Punkt deutlich genug. Doch kann der Fürst Ausnahmen gestatten. Es ist auch dem Zwecke des Ordens gemäßer, wenn mehr auf die erworbenen Kenntnisse, und die schon geleisteten guten Dienste, als bloß auf die Jahre Rücksicht genommen wird. Die ersten Ritter mußten über ihr

Zwar giebt es im Orden nur ein Amt und eine Würde, nämlich die eines Commandeurs. Besonders gegen den Erbfeind des christlichen Namens und gegen andere Ungläubige sollen die Rupertivitter kämpfen c.) Wenn ein Ritter aber auch zwölf Jahre im Felde gegen Feinde gefochten und gedient hat, so hat er seine militärische Laufbahn noch nicht vollendet. Im Lande Salzburg muß er sich zu Kriegsdiensten so oft gebrauchen lassen, als es die Noth erfordert, und der Landesfürst es befehlt d). Hat ein Ritter schon ehe er in den Orden getreten ist, in Kriegen gedient, so ist das eben soviel, als ob er es als Ritter gethan hätte e).

5) Ist jeder Ritter schuldig, persönlich bey dem Landesfürsten zu erscheinen, so oft er es verlangt, und kein erhebliches Hinderniß vorhanden ist, worüber der Fürst mit Beziehung des Ordens zu erkennen hat f).

6) Wenn der ganze Hofstaat den Fürsten in die Kirche, oder anderswohin begleitet, so sollen auch dazu die gegenwärtigen Ritter, wenn sie nicht Kriegsdienste verhindern, im Rathszimmer erscheinen g).

7) Sollen die Großkreuze gewisse Gebete täglich verrichten, und für jeden verstorbenen Ritter des großen
Kreuz

Verhalten bei der Armee Zeugnisse von ihren Obersten einsenden. Auszug aus dem Ordensprot. No. 7:

c) Damahlen hatte man noch Furcht vor den Türken.

d) Auszug aus dem Ordensprot. No. 19.

e) Eben daseibst.

f) Statuten S. 4 und 5.

g) Ausz. a. d. Ordensprot. No. 13. S. 4.

Kreuzes eine Messe lesen lassen h). Dieß sind die Verbindlichkeiten, welche die Ordensgesetze den Großrittern vorschreiben. Ihre Rechte bestehen darin.

1) Dürfen sie ein an einem ursprünglich violetsfarbigem, vom Erzbischofe Sigismund aber im Jahre 1767. abgeänderten, roth und schwarz eingefassten Bande hängendes Kreuz, in dessen Mitte das Bildniß des h. Ruperts angebracht ist, und am Rock links einen von rother Seide und Gold gestickten Stern, in dessen Mitte die Buchstaben S. R. (Sanctus Rupertus) zu lesen sind, tragen i).

2) Sind sie die Ordenscapitularen und haben folglich in Ordensversammlungen Sitz und Stimme.

3) Haben sie dermahlen eine jährliche Beihilfe von 600 fl. zu genießen. Diese Präbende kann nach Beschaffenheit der Ordenseinkünfte erhöht werden, wie es bereits drey Male geschehen ist.

4) Können sie auf eine Zeit zu ihrem Vergnügen mit Erlaubniß des Commandeurs im Kreuzhose wohnen k).

5) Werden sie auf Befehl des Landesfürsten einberufen, so müssen ihnen die Reisekosten ersetzt werden, und im Falle sie deßhalb ihre Anstellung bey einem Regiment

h) Statuten S. I und II.

i) Stiftungsdiplom S. 3. Verordnung des Erzbischofes Sigismund oder Ordens; Codex No. VIII. S. 2.

k) Erläuterung S. 2.

giment oder bey einer Aermes verlieren, so sind sie be-
rechtigt, eine Anstellung im Lande zu begehren l).

6) Haben sie nach ihrem Tode ihre eigene Grab-
stätte in der h. Dreieinigkeitskirche, und es müssen für
ihre abgeschiedenen Seelen gewisse Messen gelesen wer-
den m).

§. 14.

Von den Rittern des kleinen Kreuzes.

Die Ritter: Exspectanten haben eine und die andere
Pflicht mit den Großrittern gemein. Jene sind wie die-
se zum ehelosen Stande, und zu gewissen Gebeten n)
verbunden. Wollen die Ritter des kleinen Kreuzes früh-
zeitig der größern Präbende fähig werden, so müssen sie
sobald als möglich, in das Feld ziehen. Ich zweifle
auch gar nicht, daß sie wie die Großritter persönlich er-
scheinen müssen, wenn es der Regent verlangt, und daß
die Gegenwärtigen zur Begleitung des Fürsten gehören,
wenn derselbe vermöge Hofceremoniel vom Hofstaat be-
gleitet werden muß. Allein sie haben auch eine ganz
eigene Pflicht, nämlich die, sich zu guten — wackern und
geschickten Soldaten zu bilden. Deßhalb ist ihnen vor-
ges

l) Statuten §. 4 und 5.

m) Statuten §. 11. Erläuterung §. 5. Außz. a. d. Or-
denspr. No. 13. §. 14

n) Außz. a. d. Ordenspr. R. 18.

geschrieben, daß sie sich gymnastischen Übungen ergeben, Sprachen lernen, und den Kriegswissenschaften obliegen sollen o). Nebst dem, daß die Fecht- und Reiterkunst dem nicht gemeinen Soldaten notwendig sind, geben gymnastische Übungen dem Körper Stärke und Gelenksamkeit, ohne welche wieder der Soldat das nicht ist, was er seyn soll. Verschiedene Sprachen soll jeder gebildete Officier verstehen und sprechen, weil Kriege größtentheils zwischen Nationen, deren Sprachen ganz verschieden sind, entstehen. Und ein ungelehrter Krieger wird selten wichtige Dienste leisten.

Rechte haben die Kleinkreuzherren wenig gemein mit den Großrittern. Ich zweifle nicht, daß jene wie diese schadlos gehalten werden müssen, im Falle sie auf höchsten Befehl einberufen werden. Das Gesetz p) macht keine Ausnahme, und die Billigkeit spricht so gut für die Expectanten, wie für die Großkreuze. Auch glaube ich, daß man den erstern, wie den letztern einen Aufenthalt im Kreuzhofe, und einen Platz in der Grabstätte der Ritter gönnen werde. Aber das Ordenskreuz dürfen sie nur an einem violetterfarbigen Bande tragen. Der Stern am Rock ist ihnen nicht gestattet q), und ihre Præbende besteht in 10 fl. 24 kr. monatlich, oder 124 fl. 48 kr. jährlich.

§. 15.

o) Stiftungsurkunde §. 2. Ordensprot. N. 13. §. 9.

p) Statuten §. 5.

q) Ordenscodex No. VIII. §. 2.

S. 15.

Nöthige Eigenschaften eines Aspiranten.

Der Aspirant muß einen geraden, gesunden und zu Kriegsdiensten fähigen Körper haben r), ein Inländer seyn, und vier adeliche Geschlechtsahnen beweisen können. s)

Nach dem Gutachten der Stände hätten bloß solche Eingeborne fähig seyn sollen, in den Orden aufgenommen zu werden, welcher Familien väterlicher Seite in der ritterschäftlichen Landschaftstafel eingetragen sind. t) Allein der Stifter nahm diesen Vorschlag nicht an. Er erklärte bestimmt, daß es genug sey, wenn der Candidat ein Landeskind ist. u) Doch werden auch auswärtig Geborne in den Orden aufgenommen, wenn ihre Väter im Lande begütert, und landtagsfähig sind. w)

Verz

r) Statuten S. 7.

s) Stiftungsurkunde S. 1. Statuten S. 6. Auszüge aus dem Ordensprotocoll No. 1. S. 2. No. 3, 11, 13. S. 13. und No. 17. S. 1.

t) Erinnerungen der Stände zum Stiftungsentwurfe S. 1.

u) Stiftungsurkunde S. 1.

w) Die Observanz spricht dafür. Man heißt hier die landtagsfähigen Edelleute, Landleute, Landmänner.

Vermöge Statuten (§. 6.) soll die Ahnenprobe vom Orden monirt, und wenn die Monita gehörig erledigt sind, vom Regenten gutgeheißen werden. In der Folge hat der Stifter verordnet, daß zwei Adelige, welche Landschaftsverordnete sind, die Ahnentafel zum Beweise, daß sie dieselbe richtig finden, unterschreiben sollen. x)

Die Ahnenprobe kann geschehen ehe die Expectantenstelle erteilt wird, oder darnach. Die Ordensgesetze geben hierüber keine deutliche Vorschrift, und die Observanz ist nicht gleichförmig. Am Schicklichsten wäre es gewiß, wenn die Ahnenprobe alle Male vor Ertheilung der Ritterstelle gemacht werden müßte. Allein die Ahnenprobe verursacht Kosten, und Niemand will umsonst Auslagen machen. Jeder Supplicant wünscht demnach die Gewährung seiner Bitte, ehe er sich der Prü-

x) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 11. und 17. §. 1. So, scheint mir, sind diese beyden Verordnungen, von denen die erstere bloß Cavaliers, die letztere aber Landschaftsverordnete als Mitcensorn bestimmt, zu vereinbaren. Auch anderswo, wo Ahnenprobe erfordert wird, muß Cavaliers die Ahnentafel mit Siegel und Unterschrift bekräftigen.

Ausdrücklich ist noch in den Rupertordensgesetzen vorgeschrieben, daß die Inspectorn dabey vernommen werden sollen, ob der Candidat die statutenmäßigen Eigenschaften habe, oder nicht. Auszug a. d. Ordensprotocoll No. 17. §. 5.

Prüfung seines Adels unterzieht. Auch Canonicate werden häufig erteilt vor der Ahnenprobe.

Noch muß ich bemerken, daß die Wittwer vom Rupertiorden gänzlich ausgeschlossen, und unfähig sind, in den Orden aufgenommen zu werden. y)

§. 16.

Ceremonien bey Ertheilung des Kreuzes.

Ich habe bereits erzählt (§. 2.), mit welchen Feierlichkeiten der Stifter den ersten Rittern das Kreuz umgehängt hat. Auch für die Zukunft bestimmte er verschiedene Ceremonien. Ehe dieß geschah, ließ er sich sogar über die von ihm entworfenen ein Gutachten von den Ständen geben, welche den Consistorialdirector befragen mußten, weil hauptsächlich religiöse Ceremonien vorgeschrieben werden sollten. Wirklich sind folgende verordnet worden. Der Candidat soll beichten, ehe die Ceremonie beginnt; das Umhängen soll während einer Messe, die der Erzbischof oder ein von ihm Ernannter liest, geschehen. Vor der Messe soll das Veni creator Spiritus gebethet werden. Nach dem Credo soll der angehende Ritter das Glaubensbekenntniß ablegen, und zu Ende der Messe das Abendmahl empfangen. z) Alle diese gottesdienstlichen Handlungen sind entweder

von

y) Ausz. a. d. Ordenspr. No. 9.

z) Protocol No. 17.

von jeher unterblieben; oder sie sind außer Gebrauch gekommen. Endlich soll nach der erwähnten Vorschrift der Ritterschlag geschehen nach dem römischen Pontificalbuch de Benedictione novi Militis. Schon lange besteht die ganze Ceremonie darin: der Erzbischof sitzt unter einem Throne in seinem gewöhnlichen Kleide; der angehende Ritter kniet vor ihm hin; der Erzbischof umhängt ihn mit dem Ordenskreuz, und bethet ein Gebeth. a)

§. 17.

Von Ehrenrittern.

Von diesen nur einige Bemerkungen.

Die Ehre, Rupertiritter ad honores gewesen zu seyn, genoß bisher, wie ich schon oben (S. 3.) erzählt habe, blos der Claudius Torquatus Christiani Freyherr von Nass. Um diese Ehre zu erlangen, mußte er auf alle Prærogativen und Rechte eines Rupertiritters Verzicht leisten. Es wurde ihm nur Titel, Stern und Kreuz gegönnt.

Bei dieser Gelegenheit legte das Cabinet dem Ordenscapitel die Frage vor: Unter welchen Bedingungen könnten auch in Zukunft Verheyrathete zu Ehren-

a) Zuweilen ist es geschehen, daß die Erzbischöffe, wenn sie ohnedieß Messe gelesen haben, diese Ceremonie in Pontificalkleidern vorgenommen haben.

renittern ernannt werden? Die Ritter antworteten: Unter folgenden.

1) Soll derjenige, der Ehrenritter zu werden verlan-
ge, die Ahnenprobe machen gemäß den Statuten. b)

2) Soll der Candidat eine Gegenversicherung aus-
stellen, daß er sich schlechterdings mit Titel und Ordens-
zeichen begnügen wolle.

3) Sollen die Ritter ad honores so gut, wie
die wirklichen, an den Stiftungsbrief und an die Sta-
tuten gebunden seyn, und zwar unter Verlust des
Ordens.

4) Wenn solche Ehrenritter eine Mißhenrath
eingeßen, oder sich in Umstände versetzen, die dem Or-
den an der Ehre oder sonst nachtheilig seyn könnten;
so sollen sie ebenfalls des Ordens verlustig erklärt
werden.

Das Cabinet indeß entschloß hierüber nichts. Die-
se Sache beruht also noch auf sich.

§. 18.

Vom Verlust des Ordens.

Der einmahl erlangte Orden kann wieder verloren
werden, entweder durch stillschweigende oder ausdrück-
liche Entsagung, oder wegen gewisser Verbrechen. Still-
schweis

b) Deshalb bitten sie den Fürsten, daß auch ihnen
dieselbe zum Montren übergeben werde.

schweigend entsagt ein Ritter dem Orden: 1) wenn er sich verhehlicht; 2) in den geistlichen Stand tritt c); oder 3) eine Lebensart wählt, womit die Vorzüge eines adelichen Standes nicht zu vereinbaren sind d). Ausdrücklich kann die Entsagung geschehen, entweder schriftlich oder mündlich, nur soll sie allemahl in die Hände des Landesfürsten oder der von ihm ernannten Commissarien geschehen e), und auch dem Orden soll davon Nachricht gegeben werden. f) Deshalb ist jede stillschweigende Begebung des Ordens statutenwidrig.

Verbrechen ziehen folgende den Verlust des Ordens nach sich:

1) Sol:

e) Statuten §. 2. und 3.

d) Denn dadurch geht der Adel verloren (Runde Grundf. d. deutsch. Privatrechtes. §. 372. Danz Handb. d. d. Privatrechtes. B. 4. §. 372. S. 83.) Der Orden ist ein Institut für den Adel, setzt den Adel voraus; wer also nicht mehr adelich ist, der kann nimmermehr Mitglied des Ordens seyn.

e) Statuten §. 2. Die Inspectoren sind öfters als Commissarien ernannt worden.

f) Ebendasselbst. Vor Zeiten geschahen die Resignationen zuweilen zuerst mündlich, und dann schriftlich. Der resignirende Ritter erschien auf dem Landstättensaale, legte in Gegenwart der in Salzburg anwesenden Ordensmitglieder in die Hände der Inspectoren als vom Fürsten dazu ernannten Commissarien das Kreuz ab, und dann erst übergab er eine schriftliche Resignation.

1) Solche peinliche Verbrechen, deren Bestrafung die Ehrlosigkeit zur Folge haben.

2) Insbesondere schwere Vergehungen gegen die Kriegsgesetze, als z. B. zuvoreilige Uebergabe einer Festung, feiges Entfliehen vom Posto u. dgl. g)

3) Kriegsdienste bey einem auswärtigen Regenten gegen das Land Salzburg oder dessen Fürsten. h) Es versteht sich von selbst, daß hier immer vorgegangene gesetzmäßige Untersuchung und richterliches Erkenntniß vorausgesetzt werden müssen.

§. 19.

Von Ordensgütern.

Die Güter des Ordens bestehen in liegenden Gründen, Capitalien und Pretiosen. Die liegenden Gründe sind theils Bauern auf Erbzins verliehen, theils in Pacht gegeben, theils werden sie, wie z. B. Waldungen, vom Orden unmittelbar benützt. i) Die Capitalien sind alle sehr gut angelegt, mit mehr als hinreichenden Hypotheken versehen. Die Pretiosen bestehen in Kleinodien, die der Commandeur als Kennzeichen seiner

g) Stiftungsurkunde §. 7.

h) Statuten §. 4.

i) Ohngefähr 300 Bauern haben Erbzinsgüter vom Orden, und die Activ-Capitalien — Passiv-Capitalien hat der Orden nie gehabt — belaufen sich auf mehr als 150000 fl.

seiner Würde trägt k), und in gemeinen Ordenszeichen, welche die Ritter führen. l)

Demahlen und schon lange sind die Ordensgüter ohne besondere Ausnahme, wie Güter der Landmänner den Steuergesetzen unterworfen.

Erlöscht der Orden, oder wird er aufgehoben, so gehören zwei Drittheile vom ursprünglichen Stiftungs-capital, welches in einer Summe von 60000 fl. bestand, dem Johannespital, und ein Drittel dem Priesterhause. Alles übrige Vermögen soll auf den erwähnten Fall zwischen beyden Instituten in gleiche Theile getheilt werden. m)

§. 20.

k) Er erhält sie nach seiner Wahl gegen einen Schein. Nach seinem Tode wird den Erben der Schein gegen die Kleinodien zurückgegeben.

l) Auch diese müssen von den Erben ersetzt werden, wenn sie verloren gehen.

m) Stiftungsurkunde §. 10. Erläuterung derselben §. 6.

In der Stiftungsurkunde sagt Johann Ernst §. 11: Er sey gesinnt, dem Orden auf dem Thunischen Stammgut zu schleiten, im Falle der männliche Stamm der Grafen Thun erlöschen sollte, ein Capital von 50000 fl. anzuweisen. Die Bedingung ist nicht erfolgt, also ist auch die Gesinnung des Fürsten nicht in Erfüllung gegangen.

§. 20.

Von der Ordens-Kirche, Grabstätte, Capelle,
und von dem Ordens-Armenfond.

Den Statuten (§. 11.) gemäß müssen jährlich auf Kosten des Ordens in der Octav des h. Ruperts und zu Ehren dieses Heiligen ein Hochamt, und seit dem Tode des Stisters für ihn ein feyerliches Seelenamt gesungen werden.

Nebst dem sind bey Gelegenheit einer Commendeurwahl, und bey dem Todesfalle eines Ritters gottesdienstliche Handlungen theils üblich, theils vorgeschrieben. Zu allen diesen Religionsübungen war schon vor der feyerlichen Einführung des Ordens die Dreheinigkeitskirche bestimmt. Der Stister wies in der nämlichen Kirche am heil. Kreuz-Altare den Rittern einen eigenen Begräbnißort an. Man liest da folgende allgemeine Grabchrift:

Viator

Omni momento memento monumenti

Sub hac tumba ultimam expectant tubam genere et gestis illustres S. Ruperti Equites, quos ad maiorem Dei gloriam, S. Ruperti honorem, incrementum nobilitatis indigenae, et Patriae Tutelam Joan. Ernestus e Comit. de Thun, Archiep. et Princ. Salisburg. coelo — n) caerulea cruce authoratos libera-

n) Hier mangelt etwas, was nimmermehr gelesen werden kann.

beralissime fundavit, et quos in vita dilexit, post mortem cordi suo in hac Crypta condito fociari voluit.

In pace hic dormiunt post

Castra ad Altra.

Der Orden hat auch eine eigene Capelle im Kreuzhofe. Der Stifter wußte derselben einen eigenen Fond zu verschaffen. n) Vielleicht war daher das nicht unbedeutende Silber, welches einst zu dieser Capelle gehörte, und das bald nach dem Einfalle der Franzosen (den 15. Dez. 1800) eingeschmolzen und zu Capital gemacht worden ist.

Zu gleicher Zeit errichtete Johann Ernst einen Armenfond. o) Er bestimmte dazu ein Capital von vierhundert Gulden. Die eine Halbscheide von den Zinsen, welche das Capital abwirft, soll am Mayerhofe von Thunsfelden, die andere am Hause des Haanhofes (Kleinweis heißt es in der Verordnung) etwa in Pfeningen unter die vorüberziehenden Bettler ausgetheilt werden.

Demahlen werden jährlich der Gerichtsobrigkeit zu Glanegg oder Hellbrunn 20 fl. zu einer Unterstützung der Armen übergeben.

§. 21.

Vom Ordensverwalter.

Dieser ist unter der Aufsicht und Leitung des Commandeurs der Ordens: Dekonom und Cassier.

Wird

n) Auszug aus dem Ordenspr. No. 12.

o) Ebendasselbst.

Wird ein Ordenscapitel gehalten, so ist er der Actuar, p) und bey nahe in allen Angelegenheiten des Ordens wird ihm entweder die Einleitung der Geschäfte überlassen, oder er wird als Sachwalter gebraucht. Als Rentmeister und Rechnungsführer ist ihm ein Schlüssel zur Hauptcasse anvertraut. q) Die Handcasse, die zu den täglichen Gefällen und Ausgaben bestimmt ist, hat er ausschließlich unter sich.

Hieraus muß man schließen, daß der Ordensverwalter, besonders weil die Besetzungen des Ordens beträchtlich sind, jährlich vermehrt werden, und der Orden dem Verwalter nicht einmahl einen Schreiber besoldet, r) viel zu thun hat: aber sein Gehalt ist seinen Arbeiten nicht angemessen. Er besteht in 150 fl., sage ein Hundert fünfzig Gulden. Seine zufälligen Einkünfte kann er im Durchschnitt ohngefähr auf 50 fl. berechnen.

Liegt nicht vielleicht darinn der Grund, warum vor Zeiten so mancher Verwalter bey der Casse mit beträchtlichen Summen im Rückstande geblieben ist? —

Nur ein Landschaftsbeamter oder Canzleyverwandter kann zu diesem Amte gelangen. s)

Die

p) Ausz. aus d. Ordenspr. No. 13. S. 1.

q) Ausz. aus dem Ordenspr. No. 2.

r) Auf dem Lande, in entfernten Orten, wie z. B. zu Saalfelden, in der Gastein, Abtenau und zu Neutirchen sind Unterverwalter aufgestellt, welche aber wie der der Hauptverwaltung untergeordnet sind.

s) Auszug a. d. Ordenspr. No. 1. S. 4.

Die Capitularen, Inspectoren und Stände vereinigen sich zuerst über einen Candidaten, und schlagen ihn dann dem Fürsten vor. Hat der Candidat vom Fürsten die Bestätigung erhalten, so wird er in sein Amt eingesetzt. t)

- t) Der dormalige Ordensverwalter ist der in Ansehung ständischer Geschäfte verdienstvolle Landschafts-Cassier Franz von Mayrau. Der Orden hat ihm die gute Einrichtung des Rechnungswesens, und die Verfassung des neuen Grund- oder Lagerbuchs zu verdanken.

Ben=